

FDGB zu stellen, wenn der Betrieb keine Geldleistungen auszahlt. Das gilt auch für alle anderen Anspruchsberechtigten.

(3) Werktätige, die auf Grund mehrerer Artoeitsrechtsverhältnisse oder eines Arbeitsrechtsverhältnisses und einer anderen Tätigkeit sozialpflichtversichert sind, beantragen die Zahlung der Geldleistungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

§77

Anspruch auf mehrere Geldleistungen

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf mehrere Geldleistungen vor, besteht Anspruch auf die für den Werkstätigen günstigere Leistung, soweit in dieser Verordnung nicht die gleichzeitige Zahlung mehrerer Leistungen festgelegt ist.

§78

Geldleistungen bei mehrfacher Pflichtversicherung

Sind Werkstätige gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses und einer anderen Tätigkeit sozialpflichtversichert, ist die Gewährung von Geldleistungen aus der Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses vorrangig. Die infolge mehrfach bestehender Sozialpflichtversicherung zu gewährenden Geldleistungen dürfen insgesamt nicht höher sein, als wenn diese Leistungen aus der Gesamtsumme der Einkünfte auf Grund nur einer Sozialpflichtversicherung bzw. nur eines Leistungsanspruchs zu berechnen wären.

Auszahlung der Geldleistungen

§79

(1) Krankengeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sowie Unterstützung bei Freistellung von der Artoed zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten sind auszuzahlen

- a) im Betrieb an den Lohn- und Gehaltszahltagen und
- b) in der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes für eine prophylaktische Kur bzw. eine Heil- oder Genesungskur sowie des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung in einer Tuberkuloseheilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung kann bis zu 4 Wochen im voraus erfolgen.

(3) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist an den Lohn- und Gehaltszahltagen zu zahlen.

(4) Die Auszahlung der Mütterunterstützung und des Zuschusses an Mütter im Lehrverhältnis erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat

- a) in den Betrieben am ersten Lohn- oder Gehaltszahltag im Kalendermonat,
- b) durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu Beginn des Kalendermonats.

(5) Die Auszahlung des Zuschusses zum Familienaufwand erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu Beginn des Kalendermonats.

(6) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise. —

§80

(1) Die Zahlung der Geldleistungen an Werkstätige mit mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen erfolgt durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB. Das gilt auch, wenn neben einem versicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnis eine versiche-

rungspflichtige Tätigkeit nach den entsprechenden Rechtsvorschriften über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und freiberuflich tätigen Kultur- und Kunschtchaffenden ausgeübt wird.

(2) Wird von Werkstätigen neben einem versicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnis eine Tätigkeit ausgeübt, die eine Pflichtversicherung zur Sozialversicherung tei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik begründet, erfolgt die Leistungsgewährung zuerst durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB. Die Zahlung von Mütterunterstützung erfolgt in diesen Fällen ausschließlich durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

Nichtgewährung von Krankengeld

§81

(1) Kein Anspruch auf Krankengeld besteht

- a) bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit bis zum Tag der Meldung,
- b) für die Dauer der unbegründeten Nichtbefolgung der Überweisung zur Vorstellung bei der Ärzteberatungskommission,
- c) beim Verlassen des Wohnortes ohne vorherige Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort,
- d) bei unterlassener Meldung des Aufenthaltswechsels innerhalb des Wohnortes bis zum Tag der Meldung.

Voraussetzung ist, daß der Werkstätige schuldhaft gehandelt hat

(2) Wird nach Prüfung der Ursachen eine schuldhaft Pflichtverletzung festgestellt, ist dem Werkstätigen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmitteltoelehrung zu versehen. Die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB kann auch in diesen Fällen unter Berücksichtigung aller Umstände eine rückwirkende Zahlung des Krankengeldes beschließen.

§82

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB kann das Krankengeld ganz oder teilweise versagen

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen einschließlich der festgelegten Ausgehzeit sowie bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlassung aus diesen Einrichtungen infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,
- c) bei Körperverletzung infolge Alkoholmißbrauchs, schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei oder Teilnahme an einer vorsätzlichen strafbaren Handlung.

(2) Vor der Entscheidung über das Versagen des Krankengeldes gemäß Abs. 1 ist" mit dem Werkstätigen eine Aussprache über die Ursachen und Bedingungen sowie die sonstigen Umstände der Pflichtverletzung zu führen. Die Entscheidung über das Versagen des Krankengeldes ist dem Werkstätigen unter Angabe der Gründe und der Dauer des Versagens des Krankengeldes schriftlich mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmitteltoelehrung zu versehen.

(3) Bereits gezahltes Krankengeld kann innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung der im Abs. 1 genannten Gründe